C/2025/5777

29.10.2025

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Sache M.12034 — METINVEST / ARCELORMITTAL TUBULAR PRODUCTS IASI)

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/5777)

1. Am 21. Oktober 2025 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Metinvest B.V. („Metinvest“, Niederlande), kontrolliert von Rinat Akhmetov (Bürger der Ukraine) und Smart Steel Limited (Zypern),

— ArcelorMittal Tubular Products Iasi S.A. („AMTP Iasi“, Rumänien), kontrolliert von ArcelorMittal S.A. (Luxemburg).

Metinvest wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von AMTP Iasi erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Metinvest mit Sitz in den Niederlanden ist die Holdinggesellschaft eines internationalen vertikal integrierten Bergbau- und Metallkonzerns, dessen Vermögenswerte sich hauptsächlich in der Ukraine, in Europa und in den USA befinden. Metinvest und seine Tochtergesellschaften sind in der Stahlerzeugung und im Stahlhandel tätig, von der Gewinnung von Eisenerz und Kohle über die Herstellung von Halbfertig- und Fertigerzeugnissen aus Stahl bis hin zum internationalen Handel,

— AMTP Iasi mit Sitz in Rumänien ist in der Herstellung und Lieferung kleiner geschweißter Rohre aus Kohlenstoffstahl tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12034 – METINVEST / ARCELORMITTAL TUBULAR PRODUCTS IASI

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË